Beilagen zur 110. Sitzung (08.07.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 59 f.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1898.

Bericht

der

Justizkommission der zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, und zwar zu Artikel XXVII., XXVIII. und XXIX.

Erstattet von dem Abgeordneten Gießler.

Zu Artikel XXVII.

1. Nach Artikel 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch treten die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in dem Einführungsgesetze ein Anderes bestimmt ist. Hiernach verfügt das Reichsrecht, welches dem Landrecht vorgeht — Art. 2 Reichsverfassung —, daß die privatrechtlichen landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben sind. Man könnte nun die Frage aufwerfen, ob die Landesgesetzgebung überhaupt noch befugt sei, landesgesetzliche Bestimmungen, welche schon durch das Reichsrecht derogirt sind, nochmals besonders aufzuheben. Diese Einwendung wurde bei Berathung des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen auf dem Landtag 1877/78 erhoben und behauptet, daß die Landesgesetzgebung überhaupt nicht berechtigt sei, in rechtlich verbindender Weise festzustellen, was von dem bisherigen Rechte durch die Reichsgesetze beseitigt sei und was neben ihnen bestehen könne.

Derartige Bedenken hegt kein Mitglied der Kommission. Dieselbe steht vielmehr einmüthig auf dem Standpunkte, daß die Landesgesetzgebung berechtigt ist, nicht nur die Landesgesetze, welche einer Aenderung bedürfen, in Einklang mit den Reichsgesetzen zu bringen, sondern auch ausgelebte positive Satzungen auszuscheiden. Der Reichsgesetzgeber hebt keine einzelnen Rechtssätze des Einzelstaates auf; er stellt bloß allgemeine Grundsätze fest und erklärt, ob Rechtssätze der Einzelstaaten denselben weichen müssen oder davon unberührt bleiben. Die einzelnen Gesetze und Bestimmungen zu bezeichnen, welche den Reichsgesetzen weichen müssen, ist die ureigenste Pflicht und Aufgabe der Landesgesetzgebung. Die Gesetzgebungsgewalt des Einzelstaats in dieser Richtung ist nirgends durch das Reichsrecht ausgeschlossen; zudem bestehen alle privatrechtlichen Bestimmungen, unser Landrecht wie die übrigen Einzelgesetze unzweifelhaft bis zum 1. Januar 1900 zu Recht und

kann der badische Gesetzgeber diese Gesetze in der Zwischenzeit sowohl abändern, als auf einen bestimmten Zeitpunkt außer Kraft setzen.

Dieser Grundsatz wurde schon bei den badischen Einführungsgesetzen zum Reichsstrafgesetzbuch und zum Reichsstandes-Beamtengesetz zur Durchführung gebracht und ebenso bei dem badischen Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen. Der Standpunkt der zweiten Kammer gerade bei letzterem Gesetze ist in dem ausführlichen 1. Berichte der Justizkommission, erstattet durch den Abg. Bassermann S. 1/6, sowie in dessen 2. Bericht S. 1/5 dargelegt; auch die Erste Kammer theilte diesen Grundsatz, vgl. den Bericht der Justizkommission der Ersten Kammer, erstattet von Hofrath Dr. Behaghel S. 32/37.

Diese bei den genannten Einführungsgesetzen beobachtete Methode hat sich vollauf bewährt und für alle Betheiligten, insbesondere Richter und Anwälte, als eine Wohlthat erwiesen; die Uebersichtlichkeit über das bestehende Recht bleibt hiebei erhalten; in voller Unzweideutigkeit steht fest, welche einzelnen Gesetzesbestimmungen nicht mehr giltig sind.

Wollte man der Gerichtspraxis und Wissenschaft überlassen, festzustellen, welche einzelnen Gesetzesbestimmungen nach dem Reichsgesetz noch giltig oder mit demselben in Widerspruch und ungiltig sind, so würde das zu einer bedauerlichen Rechtsverwirrung führen; abgesehen von Uebersehen, welche dem Richter, namentlich dem alleinstehenden Einzelrichter, der oft genöthigt ist, Entscheidungen ohne Vorbereitung sofort zu geben und dem keine Zeit gegönnt ist, dazu Gesetzbücher zu durchsuchen und zu vergleichen, leicht und häufiger begegnen können, wenn der Gesetzgeber ihm die Entscheidung über das Fortbestehen oder die Ungiltigkeit des Landesgesetzes überlassen würde, entständen auch unzweifelhaft Meinungsverschiedenheiten darüber und dadurch große Rechtsunsicherheit und Mißstände; es könnten Jahrzehnte vergehen, bis sich eine feststehende Gerichtspraxis durch die Entscheidungen der Obergerichte herausgebildet hätte. Alle Gründe der praktischen Zweckmäßigkeit sprechen dafür, daß der Gesetzgeber diese Aufgabe nicht der Praxis oder Wissenschaft überläßt, sondern auf das Sorgfältigste selbst löst, so daß der Rechtsuchende, der Anwalt und Richter, soweit Landesgesetze aufgehoben sind, einer weiteren Prüfung, ob dieselben nach § 55 E.-G. außer Kraft getreten sind oder nicht, enthoben ist.

Daneben bleibt immerhin die Möglichkeit bestehen, daß der Gesetzgeber eine landesgesetzliche Bestimmung, welche kraft Reichsrecht außer Wirksamkeit gesetzt ist, ausdrücklich aufzuheben übersehen hat, daß Lücken in dem Gesetze entstehen; für diese etwa vorkommenden, jedenfalls aber seltenen Fälle verbleibt selbstverständlich dem Richter das Prüfungsrecht und die Entscheidung. Der vorliegende Entwurf Art. XXVII hat die bisher bewährte Methode beibehalten; wenn auch nach der Regierungsbegründung S. 14 nicht der Versuch gemacht werden kann, die gesammte badische Gesetzgebung in vollen Einklang mit dem bürgerlichen Gesetzbuch zu setzen, so sollen doch die Gesetze, welche vollständig oder doch zu einem erheblichen Theil dem Gebiete des Civilrechts angehören, einer Revision unterzogen und dahin geprüft werden, ob sie durch die Vorbehalte des Einführungsgesetzes gedeckt oder nach Art. 55 aufzuheben oder zu ändern sind. Soweit nicht in Spezialgesetzen die nöthigen und erwünschten Aenderungen getroffen sind, wird diese Aufgabe im Ausführungsgesetze zu lösen versucht, und bestimmt speziell Art. XXVII die Aufhebung der mit dem Reichsrecht nicht harmonirenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

2. Wie bereits hervorgehoben, treten nur die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze nach Art. 55 E.-G. außer Kraft, soweit nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst oder im Einführungsgesetz etwas Anderes enthalten ist; es bleiben also 1. alle öffentlichrechtlichen Bestimmungen in Kraft, wenn dieselben auch in einem Landesgesetz, welches vorzugsweise Privatrechte regelt, enthalten sind, wie z. B. im Badischen Landrecht, 2. alle jene privatrechtlichen Bestimmungen, welche durch die Vorbehalte des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst oder die Art. 56—152 E.-G. gedeckt sind.

Hievon zu unterscheiden ist, daß auch die nach Art. 55 E.-G. für alle nach dem 1. Januar 1900 eintretenden Rechtsverhältnisse außer Wirksamkeit gesetzten Landesgesetze vorübergehend noch nach den Uebergangsvorschriften Art. 153—217 E.-G. in dem hier bezeichneten Umfang Anwendung finden können.

Bei der Aufhebung der in Art. XXVII. bezeichneten Landesgesetze, sowie der näheren Regierungsbegründung S. 53—60 ist die chronologische Reihenfolge eingehalten.

Aufhebung des Badischen Landrechts.

a. Allgemeines.

3. Der Regierungsentwurf schlägt vor, diejenigen Landrechtssätze, welche entweder öffentlicher Natur sind oder durch die Vorbehalte des Einführungsgesetzes gedeckt sind, unverändert beizubehalten und davon abzusehen, das Landrecht als Ganzes aufzuheben und die aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen einer Neuredaktion zu unterziehen und in das Ausführungsgesetz aufzunehmen. Als Hauptgrund wird angegeben, daß es „dringend wünschenswerth erscheint, von jeder nicht absolut gebotenen Anwendung in der Fassung und Bezifferung abzusehen, damit die Benützung der reichen französischen und bezw. rheinischen Literatur hinsichtlich der betreffenden Sätze möglichst erleichtert und die Rechtsgemeinschaft mit den Theilen von Deutschland, in welchen der Code civil gilt, thunlichst erhalten wird."

Wenn Ihre Kommission auch nicht die Gewichtigkeit dieses Grundes verkennt, so hält sie es doch für die künftige Praxis wichtiger und vortheilhafter, wenn die wenigen noch übrig bleibenden Reste des bisherigen Landrechts in einer den jetzigen Verhältnissen und Anschauungen entsprechenden Fassung in das Ausführungsgesetz aufgenommen werden. Wenn letzteres auch nicht ein einheitliches, das ganze, neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltende Badische Civilrecht umfassendes Gesetz wird, sondern eine Reihe von Einzelgesetzen daneben geschaffen werden müssen, so würde es in der späteren Praxis doch als Mißstand empfunden, wenn sie mit den einzelnen Residuen des Landrechts auch noch zu arbeiten hätte. Dem Bedürfniß nach Erleichterung der Benützung der Literatur kann wohl dadurch abgeholfen werden, daß den neuen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes die Ziffern der bisherigen Landrechtssätze in Klammer beigesetzt werden. Der Vortheil der Rechtseinheit mit den übrigen Gebieten des Code civil wird überhaupt nicht eintreten, weil die Ausführungsgesetze anderer Länder, insbesondere unseres Nachbarlandes Elsaß-Lothringen, die restirenden Sätze des Code civil nun codificiren, so daß die Rechtseinheit doch aufgehoben wäre. Der in der Regierungsbegründung angeführte Grund trifft also zum Theil nicht zu, anderseits kann er in anderer Weise berücksichtigt werden.

Uebrigens ist der Grundsatz in der Vorlage auch nicht strikte durchgeführt; der Entwurf schlägt selbst eine Neuredaktion einzelner Landrechtsätze vor und nimmt diese in sich auf — z. B. Art. I. XIX.

Ferner werden von den im Entwurf noch aufrecht erhaltenen Sätzen eine Reihe in Wegfall kommen, da solche durch Spezialgesetze ersetzt bezw. aufgehoben werden, so L.-R.-S. 538 (theilweise) 556—563, 640 bis 644, 650 durch den Gesetzentwurf betr. die Wassergesetzgebung, L.-R.-S. 577 ca—cv durch Art. XIX des Ausführungsgesetzes (vgl. Bericht des Abg. v. Bodman), L.-R.-S. 819—21 durch den Gesetzentwurf über die freiwillige Gerichtsbarkeit, 827 c—g durch das bereits angenommene Gesetz betr. die geschlossenen Hofgüter, L.-R.-S. 896 Satz 3 theilweise durch Art. XIX.

Hiernach blieben von den in Art. XXVII bezeichneten Landrechtssätzen überhaupt nur noch folgende wenige in Kraft: L.-R.-S. 538 (öffentliches Eigenthum) theilweise, 577 dd de (Verlagsrecht) 671, 672 Abs. 1, 674—81 (Nachbarrecht, Aussicht auf Nachbarsgut, Dachtraufe), 896 Satz 3 theilweise.

Bei dieser Sachlage erschien es der Kommission um so dringender und wünschenswerther, daß diese wenigen Sätze in das Ausführungsgesetz an passender Stelle in entsprechender Fassung aufgenommen werden.

Die Großh. Regierung erklärte sich bei dem Zusammentritt mit dem Vorgehen der Kommission nicht einverstanden. Wenn auch der Gesetzentwurf über die freiwillige Gerichtsbarkeit bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezw. des Reichsgesetzes über diese Materie zur Erledigung kommen muß und dadurch die L.-R.-S. 819—21 in Wegfall kommen werden, so stehe dies bezüglich des Wassergesetzes nicht fest; wenn es nicht gelingt, das Wassergesetz rechtzeitig fertig zu stellen, was unter Umständen, da darin viele andere wichtigen Fragen geregelt werden, eintreten könne, so könnte die unangenehme Lage eintreten, daß die einschlägigen Landrechtsätze aufgehoben und ein neues Wassergesetz noch nicht erlassen wäre und man zur Schaffung eines provisorischen Gesetzes schreiten müsse; man hebe kein Gesetz, das man nothwendig braucht, auf, solange kein Ersatz wirklich geschaffen ist.

Dem Vorgange von Elsaß-Lothringen wolle sich die Großh. Regierung nicht anschließen, da die in jenem Ausführungsgesetz getroffenen Bestimmungen nicht immer auf unsere badischen Verhältnisse zutreffen, sondern sich theilweise auf bestehende elsaß-lothringische Gesetze stützen, ferner aber auch die Großh. Regierung beabsichtige, das ganze Nachbarrecht (L.-R.-S. 671—681) durch ein Spezialgesetz in einem späteren Landtage neu zu regeln; es müsse geprüft werden, ob nicht ein Bedürfniß vorliege, noch weitere Nachbarrechte, als die in den genannten Landrechtsätzen bewährten, aufzunehmen; zu diesem Zwecke müßten bei den Großstädten über die dort bestehenden Bedürfnisse Erhebungen gemacht werden, ebenso auch bei den landwirthschaftlichen Vertretungen. Es sei daher zweckmäßig, jetzt einfach die einschlägigen Landrechtsätze von der Aufhebung auszunehmen, statt sie in neuer Fassung in das Ausführungsgesetz aufzunehmen; es wurde dabei zugegeben, daß außer den im Entwurf genannten auch die Landrechtsätze 658, 659, 660, 661, 663 von der Aufhebung ausgenommen werden können.

Ihre Kommission hält ihre Auffassung durch die Ausführungen der Herren Regierungsvertreter nicht für widerlegt, sondern gerade den jetzigen Augenblick der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für den allein richtigen, in welchem gleichzeitig die Partikularrechte in gleich würdiger Weise in angepaßter Fassung sich dem Reichsrechte anschließen sollen. Sie ist der Ansicht, daß nicht nur der Gesetzentwurf über die freiwillige Gerichtsbarkeit, sondern auch derjenige über die Wassergesetzgebung erledigt werden sollte, und ferner die dann noch verbleibenden wenigen Landrechtsätze über das Nachbarrecht nach dem Muster des Ausführungsgesetzes für Elsaß-Lothringen, welcher dem Landesausschuß bereits vorgelegt ist und in der Sitzung vom 10. Mai 1898 bereits in erster Lesung besprochen wurde, demnach auch dem Reichsjustizamt vorher zur Prüfung vorgelegen hat, in einer entsprechenden Neufassung in das Ausführungsgesetz aufgenommen werden; die bestehenden Vorschriften über das Nachbarrecht haben sich im Allgemeinen als ausreichend erwiesen; ein dringendes Bedürfniß nach einer Weiterausgestaltung liegt nicht vor; die angedeuteten Erhebungen werden bei dem üblichen Geschäftsgang nicht sobald zum Abschluß gebracht werden, daß etwa zu erwarten stände, daß dem nächsten Landtage ein neues Nachbarrecht zur Berathung vorgelegt würde. Wenn wir jetzt in der Lage sind, zweckmäßige Bestimmungen über das Nachbarrecht, welche dem bestehenden Rechte entsprechen und die bisherige Gerichtspraxis berücksichtigen, wie dies im Elsaß-Lothringer Entwurfe der Fall ist, in das Ausführungsgesetz aufzunehmen, so wird dies dem Bedürfniß der Praxis entgegenkommen; eine spätere weitere Neuregelung dieser Materie ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Dem Bedenken der Großh. Regierung wegen der auf das Wasserrecht sich beziehenden Landrechtsätze kann dadurch entgegengekommen werden, daß im Schlußartikel bestimmt wird, daß die Aufhebung dieser erst mit der Erlassung des neuen Wassergesetzes in Wirksamkeit tritt, so daß also die von der Großh. Regierung angedeutete unangenehme Lage nicht eintreten kann.

b. Die einzelnen Landrechtsätze.

Die Regierungsbegründung S. 46/53 führt im Einzelnen aus, welche Landrechtsätze nach Art. 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch außer Kraft treten und inwieweit einzelne durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes gedeckt sind; dieselbe wird von der Kommission gebilligt, soweit in Nachstehendem nicht etwas Anderes ausgeführt ist.

Der Inhalt des L.-R.-S. 3, sowie theilweise 3 a ist wohl durch die Vorschriften des Einführungsgesetzes Art. 7—30 über die räumliche Herrschaft der Privatrechtsnormen ersetzt; es könnte aber die Frage aufgeworfen werden, ob diese auch auf die Kollisionen des jetzigen und des späteren Privatrechts der einzelnen Bundesstaaten unter sich entsprechend anwendbar sind. Hauptsächlich auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts werden auch nach dem 1. Januar 1900 noch vielfach Kollisionen der verschiedenen Partikularrechte, welche für die bestehenden Ehen noch Anwendung finden können, vorkommen; ebenso sind solche auf dem Gebiete der Geschäftsfähigkeit und des Erbrechts möglich — vgl. den Aufsatz des Rechtsanwalts Fuchs in der Juristenzeitung vom 15. September 1897 und Zeitschrift der Badischen Anwaltskammer vom 8. Juni 1898

S. 40. Ihre Kommission hält es daher für zweckmäßig, die Art. 7—30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die badischen Partikulargesetze entsprechend anwendbar zu erklären.

Die Großh. Regierung gab folgende Erklärung ab:

„Das reichsrechtlich geregelte internationale Privatrecht tritt an die Stelle der diesen Rechtsstoff regelnden allgemeinen Vorschriften des Landrechtes.

Soweit die Landesgesetzgebung befugt ist, ein bestimmtes Verhältniß landesrechtlich zu normiren, kann sie auch die räumliche Anwendungssphäre dieser partikularrechtlichen Normen nach Bedürfniß bestimmen. — Soweit aber solche Bestimmungen nicht getroffen werden, finden vom 1. Januar 1900 die an Stelle der L.-R.-S. S. 3 Abs. 2, 3 getretenen reichsrechtlichen Grundsätze über das internationale Privatrecht ohne Weiteres auch auf diejenigen Materien Anwendung, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten sind.

Jedes Spezialgesetz enthält — soweit Abweichendes nicht bestimmt ist — die stillschweigende Verweisung auf die geltenden allgemeinen Regeln und so insbesondere auch auf die allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts. Einführungsgesetz Art. 4.

Es bedarf daher keiner besonderen gesetzlichen Vorschrift in dieser Richtung."

Die Großh. Regierung war aber auch, um alle Zweifel auszuschließen, mit der Aufnahme folgender Vorschrift einverstanden:

„Die Art. 7—30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auf badische Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts entsprechende Anwendung."

Vgl. Art. 2 der Beschlüsse der Justizkommission.

Die L.-R.-S. 538, 540, 541 gehören dem öffentlichen Rechte an und können daher bestehen bleiben; da der Inhalt der L.-R.-S. 540, 541 durch Art. 65 der Reichsverfassung und das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände geregelt ist, können dieselben aufgehoben werden.

L.-R.-S. 538 bestimmt, was „Zugehörde des Staatseigenthums" ist, und ist ein Ausfluß des auch im französischen Rechte anerkannten Grundsatzes, daß an den Sachen, welche dem Verkehr entzogen sind (res extra commercium), welche dem Gemeingebrauch gewidmet sind (res publicae), Rechte nicht erworben werden können. Diese Bestimmungen können weiter gelten, wie die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. III, S. 27 und zum Einführungsgesetz S. 196 ausdrücklich hervorheben; es handelt sich um Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, welche die Wirksamkeit des Privatrechts begrenzen und insofern eine Ergänzung des letzteren bilden.

Die Motive zum Einführungsgesetz S. 196 sagen:

„In Ansehung der dem gemeinen Gebrauche dienenden Sachen (res publicae) ist ein Vorbehalt für die Landesgesetze insofern nicht erforderlich, als es sich um Rechtsnormen des öffentlichen Rechtes handelt, kraft welcher eine Sache zum allgemeinen Gebrauche dergestalt bestimmt wird, daß es unmöglich ist, so lange die betreffende Bestimmung besteht, durch Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen den gemeinen Gebrauch zu hindern und zu beschränken. Bei den dem gemeinen Gebrauche gewidmeten Sachen tritt ferner, so lange diese Verwendung dauert, die Eigenthumsfrage in den Hintergrund, und hat deren Lösung nur ein geringes praktisches Interesse."

Ihre Kommission war der Ansicht, daß die ausdrückliche Aufnahme des allgemeinen Grundsatzes zweckmäßig sei, und schlug daher im Einklang mit dem Elsaß-Lothringischen Entwurf (§ 45) vor:

„An Sachen, welche dem Gemeingebrauch gewidmet sind, können Rechte nicht erworben werden."

Dabei wurde davon abgesehen, eine Aufzählung dieser Sachen oder eine Definition der Widmung zum Gemeingebrauch zu geben, indem dies den einschlägigen Einzelgesetzen, der Wissenschaft und Praxis überlassen werden kann.

Soweit L.-R.-S. 538 „die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder floßbar sind, das Gestade, Fluthbett des Meeres, die Häfen, Seehäfen und Rheden" als „Zugehörden des Staatseigenthums" erklärt, entfällt ein Theil dieser Bestimmung überhaupt als gegenstandslos für uns, der andere Theil ist im Wasser-

gesetz vom 25. August 1876 Art. 1—4 geregelt bezw. wird in den §§ 1, 2, 12 des Entwurfs betreffend die Wassergesetzgebung neu geregelt werden. Es verbleibt demnach nur der erste Satz des L.-R.-S. 538: „Als Zugehörden des Staatseigenthums werden betrachtet die Wege, Straßen und Gassen, welche der Staat unterhält," welcher aufrecht zu erhalten ist; die Kommission schlug eine entsprechende Neufassung vor, indem „Straßen und Gassen" füglich wegbleiben können, da diese doch unter den allgemeinen Begriff „öffentliche Wege" fallen, anderseits aber auch die „öffentlichen Plätze", welche nicht immer zweifelfrei unter „öffentliche Wege" inbegriffen werden können, mit aufgeführt werden sollen:

„Die öffentlichen Wege und Plätze, welche der Staat unterhält, werden als im öffentlichen Eigenthum des Staates stehend betrachtet."

Die Großh. Regierung erklärte auf Mittheilung dieser Fassung als Ersatz für L.-R.-S. 538, daß hiergegen prinzipielle Bedenken nicht bestehen, daß aber für nothwendig erachtet werde, dieselbe in mehrfacher Richtung zu modifiziren, und schlug folgende Fassung vor:

„Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Wege und Plätze stehen im Zweifel im öffentlichen Eigenthum derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, welcher die Unterhaltungspflicht obliegt.

An diesen Grundstücken können, so lange sie dem Gemeingebrauch gewidmet bleiben, dingliche Rechte nicht begründet werden."

Ihre Kommission hat mit Rücksicht darauf, daß der Vorschlag der Großh. Regierung umfassender ist und den Anschauungen der Kommission vollständig entspricht, dieser Fassung einstimmig zugestimmt, und ist diese als Art. 11 in die Beschlüsse der Kommission aufgenommen.

Die L.-R.-S. 556 bis 559, 559 b bis 563, 640 bis 644, 650, welche nach dem Entwurf aufrecht erhalten werden können, da sie durch den Vorbehalt des Art. 65 E.-G. gedeckt sind, finden in dem Entwurf über die Wassergesetzgebung eine Neuregelung (vergl. § 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 19, 20), und wird bei Berathung dieses Gesetzentwurfs näher darauf eingegangen werden. Die Aufhebung des Landesrechts bezüglich dieser Sätze soll daher auch, damit nicht möglicher Weise ein Vacuum entsteht, erst mit der Erlassung dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten, wie in Art. 41 der Beschlüsse der Justizkommission vorgesehen ist.

Die L.-R.-S. 577 c a bis c v sind in Abschnitt VI neu geregelt.

Die L.-R.-S. 577 d d und d e beziehen sich auf das Verlagsrecht und können nach Art. 76 E.-G. bestehen bleiben. Da das Verlagsrecht doch Gegenstand der Reichsgesetzgebung werden wird, anderseits eine Veranlassung zu materiellen Aenderungen an dem Inhalt dieser Landrechtsätze nicht vorliegt, wurden dieselben wörtlich in Abschnitt II Art. 8 herübergenommen.

Nach dem Regierungsentwurf sind die L.-R.-S. 658, 659, 660, 661 und 663 nicht aufrecht zu erhalten, da sie durch die §§ 921, 922, 741 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt und durch den Vorbehalt des Art. 124 E.-G. nicht gedeckt seien; letzterer bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn nach anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen, sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstand von der Grenze gehalten werden dürfen."

Ihre Kommission ist nun aber der Ansicht, daß der wesentliche Inhalt dieser Landrechtsätze aufrecht erhalten werden kann, da das Wort „Beschränkung" in weiterem Sinne aufzufassen sein wird, und darunter alle im Nachbarverhältniß begründeten Beeinträchtigungen und Verpflichtungen begriffen sind. Die Motive zum B.-G. Bd. III S. 259 heben hervor:

„Die Freiheit der Landesgesetzgebung, durch Polizeigesetze das nachbarliche Zusammenleben zu ordnen, wird durch die Kodifikation des bürgerlichen Rechts, ohne daß es eines Vorbehalts bedürfte, nicht berührt. Im einzelnen Falle ist es für die Rechtsanwendung wichtig, aber oft nicht leicht, den rein polizeilichen Charakter einer Vorschrift festzustellen. Die Klarhaltung bleibt Sache der Landesgesetzgebungen.

Diejenigen reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften, welche in einem bestimmten öffentlichen Interesse das Eigenthum an gewissen Grundstücken beschränken oder belasten, bewahren zwar einen privatrechtlichen Charakter; aber es ist nicht Aufgabe des Entwurfs, einzelne, zudem oft lokal verschieden gestaltete, öffentliche Interessen wahrzunehmen und derartige Beschränkungen und Belastungen zu bestimmen. Der erforderliche Vorbehalt für die Reichs- und Landesgesetzgebung gehört in das Einführungsgesetz." Vgl. jetzt Art. 109, 124 E.-G.

Nach L.-R.-S. 663 kann der Eigenthümer eines in einer Stadt oder Vorstadt gelegenen Hauses, Hofes oder Gartens seinen Nachbar anhalten, mit ihm eine Mauer, die nur zum Abschluß dient, zu errichten; der Nachbar kann zur Mitwirkung gezwungen werden, auch wenn er von der Mauer im Uebrigen keinen Gebrauch machen will; der zu erzwingende Beitrag erstreckt sich auf Grund und Boden, Erbauungs- und Unterhaltungskosten. Ferner kann nach L.-R.-S. 661 ein Zwang zur Vergemeinschaftlichung der Grenzmauer ausgeübt werden, sobald der Nachbar dem Eigenthümer der Mauer, welche unmittelbar an der Grenze steht, den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, welchen er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens ersetzt.

Der Gesetzgeber begünstigt hier, wie die Begründung des elsaß-lothringischen Entwurfs des Ausführungsgesetzes S. 45 mit Recht hervorhebt, die Gemeinschaftlichkeit, indem er davon ausgeht, wie in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1889 (Entsch. XXIV S. 355) bemerkt wird, „es liege in richtig verstandenem Interesse der Eigenthümer und folgenweise auch im öffentlichen Interesse, die nutzlose Verwendung der Bodenfläche, sowie die Kosten der Errichtung und Unterhaltung einer zweiten Mauer zu vermeiden, wo schon durch eine Mauer der Zweck vollständig erreicht werde."

Da L.-R.S. 661 insofern über eine bloße Beschränkung hinausgreift, als dem Nachbareigenthümer ein Theil seines Eigenthums förmlich entzogen wird, und L.-R.-S. 663 nicht so sehr eine Beschränkung des Eigenthums, als vielmehr gesetzliche Verpflichtungen des Eigenthümers begründet, so soll in Uebereinstimmung mit dem elsaß-lothringischen Entwurf „zur Beseitigung etwaiger Schwierigkeiten an diesen Vorschriften nur mit der Maßgabe festgehalten werden, daß dem Nachbareigenthümer eine persönliche Verpflichtung bei Errichtung oder Abtretung der Mauer nicht mehr auferlegt wird". Entsprechend den § 71 und 72 des elsaß-lothringischen Entwurfs schlägt die Justizkommission nachfolgende Fassung vor:

Artikel 12.

(L.-R.-S. 663.) Der Eigenthümer eines in einer Stadt oder Vorstadt gelegenen Hauses, Hofes, oder Gartens kann verlangen, daß der Nachbareigenthümer ihm zum Abschlusse seines in der Stadt oder Vorstadt gelegenen Hauses, Hofes oder Gartens die Errichtung einer Scheidemauer in der Weise gestattet, daß die Mauer zur Hälfte auf das Nachbargrundstück zu stehen kommt. Der Nachbar ist zur gemeinschaftlichen Benutzung der Mauer berechtigt. Die Benutzung kann jedoch so lange verboten werden, als der Nachbar nicht die Hälfte des Werths der Mauer erstattet.

Die Höhe der Mauer bestimmt sich nach den bestehenden Verordnungen oder Gebräuchen. Bestehen keine Verordnungen oder Gebräuche, so ist die Mauer einschließlich des Mauerdaches bis zur Höhe von 2,40 m aufzuführen.

Artikel 13.

(L.-R.-S. 661.) Jeder Eigenthümer eines Grundstückes, das an die Mauer eines Nachbargrundstücks unmittelbar anstößt, kann von dem Nachbar-Eigenthümer verlangen, daß er ihm die gemeinschaftliche Benutzung der Mauer oder eines Theils der Mauer gestatte.

Der Nachbar-Eigenthümer kann die Mitbenutzung der Mauer insolange verbieten, als ihm nicht die Hälfte des Werths der Mauer oder des Theiles der Mauer, und die Hälfte des Werths des Bodens, worauf die Mauer errichtet ist, erstattet ist.

In Artikel 12 der Kommissionsbeschlüsse ist das Recht der Scheidemauer und in Artikel 13 das Recht zur Benützung der Grenzmauer geregelt. Im Gegensatz zu der im französischen Recht maßgebenden Auffassung ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die gemeinschaftliche Mauer als durch die Grenzlinie getrennt im Sondereigenthum der Nachbare stehend zu denken; jeder Eigenthümer ist nur befugt, den ihm zugehörenden Theil der Mauer zu erhöhen und bedarf nach § 922 Bürgerlichen Gesetzbuchs hierzu der Zustimmung des Nachbarn, wenn dieser ein Interesse an dem Fortbestand der Einrichtung hat. Zur Erhöhung der Mauer ihrer ganzen Dicke nach ist stets die Zustimmung des Nachbarn erforderlich, welche dieser beliebig verweigern darf. Die Ertheilung der Zustimmung hat ferner für sich allein nicht die Wirkung, daß der bauende Nachbar ein ausschließliches Benützungsrecht an dem aufgebauten Theil erhält. Vielmehr kann, auch wenn die Mauer auch nur von dem einen Nachbar ihrer ganzen Dicke nach erhöht wird, der erhöhte Theil von dem anderen bei späterer Bauführung benützt werden. Dagegen besteht kein Mittel, den letzteren zum Ersatz des entsprechenden Theils der Kosten zu zwingen. Da der bauende Nachbar ohne Benützung des dem Nachbar gehörenden Theils höhere Aufwendungen machen müßte, so wird er nicht in der Lage sein, den Ersatz eines Theils der Baukosten für den Fall der Mitbenützung des Aufbaues auszubedingen. (Begründung des elsaß-lothringischen Entwurfs zu § 73, S. 45/46.)

Um dieser offenbaren Unbilligkeit vorzubeugen, soll auf Grund des Vorbehalts in Artikel 124 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Wesentlichen das Recht des L.-R.-S. S. 658, 659, 660 in der Richtung aufrecht erhalten werden,

1. daß der Eigenthümer des einen Grundstücks, dem nachgewiesen wird, daß die Mauer durch die Erhöhung nicht gefährdet wird, dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten kann, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen,
2. daß der Eigenthümer, der die Erhöhung ausgeführt hat, dem Nachbareigenthümer die Benützung des Aufbaues solange verbieten kann, als dieser ihm nicht die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benützt werden soll, den entsprechenden Theil der Kosten ersetzt hat.

Die Justizkommission schlägt daher den folgenden Artikel 14 vor:

Artikel 14.

(L.-R.-S. 658, 659, 660.) Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. Wird eine Verstärkung der Mauer erforderlich, so ist sie auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des andern Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte, oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten und im Falle einer Verstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Theil des hiezu benutzten Bodens Ersatz geleistet ist.

So lange das in Abs. 2 bestimmte Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Entsprechend dem bisherigen Rechte, L.-R.-S. 2232 („Auf Sachen der freien Willkür oder der bloßen Nachsicht findet weder Besitz noch Verjährung statt") sollen die nach Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 sich ergebenden Ansprüche der Verjährung nicht unterliegen, wie auch § 914 Bürgerlichen Gesetzbuches alle Ansprüche auf Herstellung des seinen nachbarrechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes für unverjährbar erklärt.

Ferner soll auf die Verbietungsrechte der Art. 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, welche der Hauptsache nach den Zweck haben, den Ersatz von Baukosten herbeizuführen, demnach dem Schutz desjenigen Eigenthümers, welcher die Kosten aufgewendet hat, dienen, durch formlose Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks auch mit Wirkung gegenüber späteren Eigenthümern des Grundstücks verzichtet werden können.

Die Kommission schlägt daher den weiteren Artikel 15 vor:

Artikel 15.

Die Ansprüche, die sich aus den Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Die in den Art. 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 bezeichneten Verbietungsrechte erlöschen durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks.

Die L.-R.-S. 671, 672 Abs. 1 sollen bestehen bleiben, da sie durch den oben citirten Art. 124, sowie Art. 122 Einführungsgesetzes gedeckt sind; letzterer bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstück stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 910 und 923 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmen."

Nach § 910 Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Eigenthümer eines Grundstücks Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigenthümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Dem Eigenthümer steht dieses Recht aber nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benützung des Grundstücks nicht beeinträchtigen, eine Einschränkung, welche dem allgemeinen Grundsatze des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, daß Niemand seine Rechte nur zur Chikane eines Andern ausüben darf. Nach § 923 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs „kann jeder der Nachbarn die Beseitigung des auf der Grenze stehenden Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Theilen zur Last; der Nachbar, welcher die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an den Baum verzichtet; er erwirbt in diesem Fall mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann."

Diese beiden citirten Vorschriften entsprechen dem bisherigen L.-R.-S. 672 Abs. 2, 3 und 673, weßhalb letztere aufzuheben sind. Die Bestimmungen über die Entfernungen, in welchen Bäume und Sträucher von der Grenze abstehen müssen, können beibehalten werden; solche entsprechen auch einem Bedürfnisse des praktischen Lebens, da die zu nahe an der Grenze eines Grundstücks gepflanzten Bäume und Sträucher schädlich auf dieses einwirken, indem dadurch nicht nur dem Nachbargrundstück Licht und Luft bis zu einem gewissen Grade entzogen werden kann, sondern auch durch Wurzeln demselben Säfte entzogen werden; das gegebene Recht der Abstoßung der Wurzeln ist vielfach nicht ausreichend. Zur Abwendung schädlicher Einwirkungen und zur Verhütung von Störungen des nachbarlichen Friedens sollen die praktischen Vorschriften des L.-R.-S. 671, 672 Abs. 1, welche sich bewährt haben, in besserer sprachlicher Fassung beibehalten werden, wobei auch die seither gesetzlichen Maße (bei hochstämmigen Bäumen 6 Schuh = 1,80 m, bei anderen Bäumen und lebendigen Hecken [bei Sträuchern] anderthalb Schuh = 45 cm) nicht geändert werden. Der elsaß-lothringische Entwurf schlägt neue Maße vor („bei Bäumen und Sträuchern, welche höher als 2 m sind, ein Abstand von 2 m, bei Bäumen und Sträuchern, die diese Höhe nicht erreichen, ein Abstand von 50 cm). Ihre Kommission hält eine solche Aenderung nicht für nothwendig und theilweise auch für die spätere Rechtsanwendung verwirrend; denn daß die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Pflanzungen, welche den bisherigen Vorschriften entsprachen, vom Nachbareigenthümer weitergeduldet werden müssen, darüber kann kein Zweifel sein; in späterer Zeit könnte es aber vielfach zweifelhaft werden und ein Beweis schwer

zu führen sein, in welcher Zeit die Anpflanzung gemacht wurde, schon in der Zeit vor dem neuen Gesetze, als die alten geringeren Entfernungsmaße noch galten, oder nachher, als die größeren Maße vorgeschrieben waren. Es sollen also dieselben Größen- und Entfernungsmaße beibehalten werden; dabei soll die herrschende Auslegung bezüglich der Messung des Abstandes zur Vermeidung aller Zweifel im Gesetze Ausdruck finden; der Abstand ist von der immer gleichbleibenden Mittelachse der Bäume und Sträucher, nicht von der sich erweiternden Peripherie derselben zu messen.

Für die Entfernung, in welcher Wald vom Nachbargrundstück angelegt werden kann, galt bisher die allgemeine landrechtliche Bestimmung. Diese Entfernung von 1,80 m ist aber nach Ansicht der Kommission entschieden zu gering, da ein ganzer Wald natürlich in viel stärkerem Maße als ein einzelner Baum schädlich auf das Nachbargrundstück einwirkt; wenn der Wald zu nahe an der Grenze eines ertragsfähigen Grundstücks angelegt ist, kann letzteres nicht mehr mit mancherlei Pflanzen, die mehr Licht und Luft bedürfen, bebaut werden und wird bis zu einem gewissen Grade ertragsunfähig. Durch Neuanlagen von Wald in dem bisherigen geringen Abstande kann der Nachbar empfindlich geschädigt werden, kann dessen Grundstück fast werthlos werden z. B. durch Waldanlage an der Grenze bisheriger Rebstücke. Es wurden auch vielfach in bäuerlichen Kreisen bittere Klagen über derartige Schädigungen laut. Um diese offenbar ungerechtfertigten Schädigungen künftig hintanzuhalten, schlug Ihre Kommission vor, daß bei Neuanlagen von Wald, also wenn bisher in anderer Weise benützte Grundstücke zu Wald angelegt werden, die Entfernung 5 m vom Nachbargrundstück betragen soll.

Die Großh. Regierung machte gegen Beifügung einer Bestimmung über die einzuhaltende Entfernung bei Waldanlagen Einwendung; der Entwurf für Elsaß-Lothringen enthalte eine solche Vorschrift nicht, und das württembergische Gesetz vom 15. Juni 1893, das landwirthschaftliche Nachbarrecht betreffend, begnügt sich mit einer geringen Entfernung. Der Vorschlag der Kommission würde bei kleinen Aufforstungsflächen, wie sie beim Privatbesitz vorzukommen pflegen, die Anlage von Wald vielfach unmöglich machen oder doch wesentlich erschweren, während doch die Aufforstung von Waidfeld und schlechtem Ackergelände — andere Aufforstungen kommen in Baden keine vor — als eine volkswirthschaftlich zweckmäßige Maßregel vom Staat unterstützt und durch Beiträge gefördert wird.

Ihre Kommission konnte sich durch diese Begründung nicht für widerlegt erachten, um so weniger, als gerade das angeführte württembergische Gesetz theilweise noch schärfere Vorschriften hat. Art. 19 dieses Gesetzes bestimmt:

„Mit Waldanlagen, welche auf bisher zum Waldgrunde nicht gehörendem Boden gemacht werden, müssen von den Nachbargrundstücken folgende Abstände eingehalten werden:

bei dem Niederwaldbetrieb, sowie mit dem Unterholz bei dem Mittelwaldbetrieb . . . . 3 m,
bei dem Hochwaldbetrieb, sowie mit dem Oberholz bei dem Mittelwaldbetrieb . . . . . 6 m.

Gegenüber von Weinbergen sind die in Abs. 2 bestimmten Abstände zu verdoppeln, soweit der Wald auf deren südlicher, südöstlicher und südwestlicher Seite gelegen ist."

Um aber einerseits den Bedenken Großh. Regierung Rechnung zu tragen, anderseits doch die mit der Neuanlage von Wald verbundenen Schäden auf ein erträgliches Maß zu reduciren, glaubt Ihre Kommission eine Entfernung von mindestens 3 m vorschreiben zu sollen, und zwar gleichmäßig für alle Waldungen, ohne wie das württembergische Gesetz in's Einzelne zu specialisiren.

Dem Bedürfnisse des praktischen Lebens will der neue vorgeschlagene Artikel 17 Rechnung tragen, ob in diesen Fällen die Nachtheile, welche mit der unmittelbaren Nähe von Bäumen und Sträuchern für ein Grundstück verbunden sind, ganz oder doch großentheils ausgeschlossen sind. In diesen Fällen sollen ausnahmsweise die in Artikel 16 festgesetzten Entfernungen nicht eingehalten werden müssen. Die Großh. Regierung wünscht auch die Ausnahme auf Waldanlagen ausgedehnt, welche an Oedungen und Waidfeld grenzt. Da aber vielfach solche Grundstücke von den Eigenthümern einige Jahre als Ackerfeld benützt, dann wieder als Waidfeld einige Zeit liegen gelassen werden, glaubt die Mehrheit der Kommission im Interesse dieser Grundeigenthümer auf diesen Antrag nicht eingehen zu können.

Der elsaß-lothringische Entwurf macht noch die weitere Ausnahme „für Pflanzungen, die sich auf öffentlichen Wegen oder auf Grundstücken an der Grenze öffentlicher Wege befinden." Die Großh. Regierung sprach sich gegen diese Ausnahme aus und verwies auf die Bestimmungen des Straßengesetzes. Auch die Kommission ist der Ansicht, daß an dem bestehenden Rechte in dieser Richtung nichts geändert werden und der einschlägige § 27 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1889 aufrecht erhalten bleiben soll.

Bemerkt mag noch werden, daß nach Ansicht der Kommission durch Art. 16 Abs. 1 nicht etwa Großh. Regierung eine neue Befugniß zur Erlassung von Verordnungen über das Maß der Entfernungen gegeben werden sondern nur das bestehende Recht aufrecht erhalten werden soll, sie Verordnungen also erlassen kann, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen dazu überhaupt befugt ist.

Da im Uebrigen Seitens der Großh. Regierung keine Bedenken geäußert wurden, schlägt die Kommission als Artikel 16 und 17 vor:

Artikel 16.

(L.-R.-S. 671, 672.) Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß die Bäume und Sträucher auf den Nachbargrundstücken sich in dem durch Verordnungen oder Ortsgebräuche vorgeschriebenen Abstand von der Grenze befinden.

Bestehen keine Verordnungen oder Ortsgebräuche, so ist bei hochstämmigen Bäumen ein Abstand von 1,80 m, bei anderen Bäumen und bei Sträuchen ein Abstand von 45 cm einzuhalten. Der Abstand wird von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenze gemessen.

Neuanlagen von Wald sind nur in einer Entfernung von 3 m von dem Nachbargrundstück zulässig.

Artikel 17.

Die Vorschriften des Artikel 16 gelten nicht für Bäume und Sträucher, die an Spalieren oder Gegenspalieren befestigt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen. Sie finden ferner auf Wald, der an Wald grenzt, keine Anwendung.

Nach § 907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs „kann der Eigenthümer eines Grundstücks verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt." L.-R.-S. 674 gibt derartige landesgesetzliche Vorschriften, nach welchen schadendrohende Anlagen nur in einer bestimmten Entfernung und unter Beachtung gewisser Schutzmaßregeln errichtet werden dürfen, und ergänzt somit § 907 B. G. und soll aufrecht erhalten werden, aber in einer der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuches angepaßten Fassung, nämlich:

Artikel 18.

(L.-R.-S. 674.) Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken schadendrohende Anlagen nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach den Verordnungen der zuständigen Behörden oder nach Ortsgebräuchen zwischen der Anlage und der beide Grundstücke trennenden Mauer belassen werden soll, gewahrt ist oder die durch Verordnungen oder Ortsgebräuche vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abrittsgruben, Schornsteine, Feuerheerde, Schmieden, Backöfen oder andere Oefen, sowie Niederlagen für Salz oder Aetzstoffe zu rechnen.

Die „von der Aussicht auf Nachbarsgut" handelnden Landrechtsätze 675 bis 680 können nach § 124 E.-G. aufrecht erhalten werden. Die Kommission ist auch hier der Ansicht, daß es zweckmäßig ist, dieselben unter Beibehaltung des materiellen Inhalts und Berücksichtigung der Rechtssprechung neu zu fassen und sich an die im elsaß-lothringischen Entwurfe gewählte Fassung anzuschließen (§ 67—70 dieses Entwurfs), wobei aber auch hier die bestehenden Maße beibehalten werden sollen. Art. 19 der Kommissionsbeschlüsse wiederholt nur die Vorschrift des L.-R.-S. 675, wonach in einer gemeinschaftlichen Mauer kein Nachbar ohne Zustimmung des andern irgend eine Lichtöffnung anbringen darf. Art. 20 enthält die Vorschriften der L.-R.-S. 676, 677 über die Lichtfenster, Fenster, welche lediglich zur Erhellung des Gebäudes dienen, wobei die einzige materielle Aenderung getroffen ist, daß die Fenstergitter nicht nur aus „Eisen", sondern aus jedem Metall sein können. Art. 21 faßt die Bestimmungen der Landrechtsätze 678, 679, 680, welche von den Aussichtsfenstern und anderen eine Aussicht gestattenden Vorsprüngen handeln, zusammen; unter letzteren Vorsprüngen sind Terrassen, flache Dächer mitverstanden, wie auch L.-R.-S. 679 sich auf Vorsprünge bezieht (Zachariä-Crome § 179 Anm. 10).

Art. 22 ist eine dem Bad. Landrechtssatz 680a nachgebildete, in praktischem Interesse liegende, auch jetzt schon in Theorie und Praxis anerkannte Ausnahme, indem Aussichtsfenster, Vorsprünge und Lichtöffnungen ohne die genannten Beschränkungen angelegt werden können, wenn dieselben auf einen öffentlichen Weg oder Platz gehen; die Ausnahme weiter auszudehnen auch gegenüber Gemeindegut, „Allmend", liegt kein Grund vor, da letzteres an sich nicht dem Gemeinbrauch dient, sondern wie Privatgrundstücke auch benützt und veräußert werden kann, das in der Nähe der Städte und Ortschaften gelegene Gemeindegut gerade zu Bauplätzen veräußert wird und hier einen Unterschied zwischen Privat- und Gemeindegut zu machen keine Veranlassung vorliegt.

Hiernach schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

Artikel 19.

(L.-R.-S. 675). In einer Mauer, zu deren Benutzung die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, darf keiner der Eigenthümer ohne Zustimmung des andern eine Lichtöffnung anbringen.

Artikel 20.

(L.-R.-S. 676, 677). Fenster, welche nur zur Erhellung des Nachbargebäudes dienen, hat der Eigenthümer eines Grundstücks selbst in einer unmittelbar anstoßenden, dem Nachbar gehörenden Mauer zu dulden, wenn sie mit einem Metallgitter, dessen Stäbe höchstens 10,5 Centimeter von einander abstehen, und mit einem Rahmen, der nicht geöffnet werden kann, versehen, und außerdem im Erdgeschoß mindestens 2,40 Meter, in den höheren Stockwerken mindestens 1,80 Meter über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes angebracht sind.

Artikel 21.

(L.-R.-S. 678, 679, 680). Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Fenster, sowie an einer solchen Mauer befestigte Balkone und andere eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende Vorsprünge im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,80 Meter, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 0,60 Meter von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Außenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äußersten Linie des Vorsprungs, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äußersten Kante des Fensters oder des Vorsprungs gemessen.

Artikel 22.

(L.-R.-S. 680 a). Aussichtsfenster, Vorsprünge und Lichtöffnungen, die auf einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes nicht unterworfen.

L.-R.-S. 681 (Dachtraufe) soll nach dem Entwurfe aufrecht erhalten werden; daß der Eigenthümer seine Dachtraufe auf eigenen Grund und Boden richten darf, entspricht dem Eigenthumsbegriff; daß dem Eigenthümer eines Gebäudes nicht gestattet ist, die Dachtraufe auf den Boden seines Nachbarn fallen zu lassen bezw. zu leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit besteht, folgt aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Diese zwei Sätze des L.-R.-S. 681 sind also entbehrlich. Es verbleibt nur noch die Bestimmung, daß der Eigenthümer eines Gebäudes die Bedachung so einrichten darf, daß die Dachtraufe auf einem angrenzenden öffentlichen Weg abgeleitet wird, wie nun Artikel 23 vorschlägt. Es wurde nicht wie im elsaß-lothringischen Entwurf die Wendung: „daß die Dachtraufe auf den angrenzenden öffentlichen Weg fällt" gewählt, sondern „darf ableiten", weil das Wasser nicht nur direkt auf den Weg fallen kann, sondern auch gestattet bleiben soll, daß bei Einrichtungen von Dachrinnen das Wasser abgeleitet werden kann. Selbstverständlich sind dabei die im öffentlichen Interesse erlassenen allgemeinen oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Ableitung des Dachregenwassers unberührt und bleiben auch in der Folge maßgebend. Artikel 23 lautet demgemäß:

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines Gebäudes darf die Dachtraufe auf einen angrenzenden öffentlichen Weg leiten.

Die nach dem Entwurf noch aufrecht erhaltenen und durch § 140 Einführungsgesetz gedeckten Landrechtsätze 819—821 (über Siegelanlegung bei Erbschaften) werden, wie schon oben bemerkt, durch die Vorschriften des Gesetzes betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat (vgl. Entwurf § 45, 46) ersetzt.

Die L.-R.-S. 827 c—g sind bereits durch das angenommene Gesetz über die geschlossenen Hofgüter ersetzt.

L.-R.-S. 896, Satz 3, besagend: „Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staatsoberhauptes zu Gunsten seiner eigenen Familienglieder, oder der stamm-, auch lehenerbberechtigten Familien für Stammgut erklärt ist, kann nach den deßfallsigen besonderen Gesetzen als Erbe für die Nachkommen unveräußerlich sein", braucht nicht aufrecht erhalten zu werden, sondern ist entbehrlich, da einerseits die besonderen Vorschriften der Hausgesetze in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien nach § 57 Einführungsgesetz unberührt bleiben, anderseits in Abschnitt VI über Stammgut schon Bestimmungen getroffen sind.

Aufhebung weiterer Gesetze.

4. Die unter Ziffer 2 bis 36 aufgeführten Gesetze bezw. Einzelbestimmungen sind nach dem Vorschlag des Entwurfs und der Regierungsbegründung aufzuheben, wobei aber, wie der Herr Großh. Regierungskommissär mündlich bestätigt, unter Ziffer 15 zu setzen ist: § 90 a Abs. 5 Satz 3 (statt 2).

Zu D. Schlußbestimmung.

Artikel XXVIII.

Mit Rücksicht auf die bereits erwähnten Bedenken der Großh. Regierung bezüglich der Aufhebung der auf das Wasserrecht bezüglichen Landrechtssätze schlägt die Kommission folgende von Großh. Regierung gebilligte Fassung vor:

Artikel 41.

Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, unbeschadet der Uebergangsvorschriften in den Art. 153 bis 217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Wirksamkeit. Die L.-R.-S. S. 556 bis 559, 559 b bis 563, 640 bis 644 und 650 bleiben von der in Art. 37 Ziff. 1 ausgesprochenen Aufhebung insolange ausgenommen, bis dieselben durch ein neues Wassergesetz ersetzt sind.

Artikel XXIX.

Derselbe soll unverändert angenommen werden. Vgl. Art. 42 der Kommissionsbeschlüsse.